

**Satzung**  
**zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der**  
**Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Horka**  
- Lesefassung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen ( Sächs.GemO ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 ( SächsGVBl. S 345 ) sowie der §§ 21 und 22 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen ( SächsBranschG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.1998 ( SächsGVBl. S. 54 ), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 23.06.1999 (SächsGVBl. S. 338 ) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horka am 21. März 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Begriffsbestimmung**

1. Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:
  - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
  - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistung der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in das Gerätehaus.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles einer Anlage oder einer Fläche.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Horka im Sinne der §§ 7, 14, 21 und 22 des SächsBranschG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 20.07.2000 und der Satzung für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Horka vom 21. März 2001. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei mißbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Feuermeldeanlagen.

### **§ 3**

#### **Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet sowie bei überörtlichen Einsätzen im Rahmen der §§ 7 Abs.2, 14 Abs.2, 21 Abs.1 und 22 Abs. 1 u. 3 SächsBrandschG verlangt:

- a) Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen.
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden.
- c) Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgüterverordnung in der jeweils aktuellen Fassung erbracht werden.
- d) Brandsicherheitswachen, wenn sie nicht für öffentliche Kulturveranstaltungen ortsansässiger eingetragener Vereine erforderlich sind.
- e) Brandverhütungsschauen
- f) Abgebrochener Einsatz in Folge mißbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.

### **§ 4**

#### **Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 SächsBrandschG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei der Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten, Räumen und Materialien zum Ge- oder Verbrauch.
4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und /oder deren Erforderlichkeiten sich auf Anforderungen einzelner ergibt.

### **§ 5**

#### **Berechnung des Kostensatzes und der Gebühren**

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostensatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

- ( 3 ) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nicht anderes bestimmt ist, zusammen aus:
1. den Personalkosten
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
  3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen in benachbarten Gemeinden oder Werkfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Horka in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

## **§ 6**

### **Kostenschuldner**

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:
- in den Fällen des § 3 Buchstabe a) und f) vom Verursacher;
  - in den Fällen des § 3 Buchstabe b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
  - in den Fällen des § 3 Buchstabe d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 3 dieser Satzung werden entsprechend § 21 Abs. 2 SächsBrandschG verlangt von:
1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann;
  2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
  3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

**§ 8**  
**Euro - Paragraph**

- entfällt -

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Horkas vom 15.02.1995 außer Kraft.

Hinweis: nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# **Anlage**

## **zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Horka**

### **I. Personalkosten**

Aufwendungssatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personal wird als Pauschalsatz in Höhe von:

22,00 €	für den Einsatzdienst für die Brandverhütungsschau /
18,00 €	Brandschutzbelehrung
10,00 €	für die Brandsicherheitswache für angeordneten
10,00 €	Bereitschaftsdienst im FFW- Gerätehaus

verlangt.

### **II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände**

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

#### **II.1. Löschfahrzeuge**

II.1.1	Löschfahrzeug LF 8 TS 8	66,00 €
II.1.2	Löschfahrzeug LF 8/6	70,00 €
II.1.3	Löschfahrzeug LF 8/6 - Z	75,00 €
II.1.4	Löschfahrzeug KLF	39,00 €
II.1.5	Löschfahrzeug TSF	44,00 €
II.1.6	Löschfahrzeug TSF - W	49,00 €
II.1.7	Löschfahrzeug TFS -W/Z	54,00 €
II.1.8	Tanklöschfahrzeug TLF 45/W	64,00 €

#### **II.2. Spezialhängerfahrzeuge**

II.2.1	Schlauchtransportanhänger STA	31,00 €
II.2.2	Ölwehrehänger	21,00 €
II.2.3	Tragkraftspritzenanhänger	30,00 €
II.2.4	Anhänger für KLF	16,00 €

#### **II.3. Sonstige Fahrzeuge**

II.3.1	Kommandowagen, normal	25,00 €
II.3.2	Kommandowagen, geländegängig	34,00 €
II.3.3	Mehrzweckfahrzeug MZF	19,00 €

#### **II.4. Geräte und Ausrüstungsgegenstände**

II.4.1	Tragkraftspritze	21,00 €
II.4.2	Chemiekalienschutzanzug	49,00 €
II.4.3	Wärmesichtgerät	33,00 €
II.4.4	Atemschutzgerät	31,00 €
II.4.5	Söffelpumpe	18,00 €
II.4.6	Stromaggregat	21,00 €

#### **II.5. Behälter und sonstige Geräte**

II.5.1	Auffangbehälter bis 100 Liter	7,00 €
II.5.2	Auffangbehälter 100 bis 500 Liter	10,00 €
II.5.3	B-Druckschlauch	6,00 €
II.5.4	C-Druckschlauch	3,00 €
II.5.5	Gulliabdichtkissen	10,00 €
II.5.6	Preßluftflasche	6,00 €

### **III. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr**

Hierunter fallen alle Prüf- und Reparaturkosten, Lehrkosten des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des Brandschutzgesetzes sowie die Stückkosten für verbrauchtes Material der Feuerwehr. Die Stunde einer Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

#### **III.1. Pflege und/oder Reparaturen**

III.1.1	Pflege und /oder Reparatur von Atemschutzgeräten	13,00 €
II.1.2	Pflege und/oder Reparatur von Schläuchen	9,00 €
II.1.3	Pflege, Füllen von Pressluftflaschen	5,00 €
II.1.4	Einbinden von Druckschläuchen	5,00 €
II.1.5	Einsetzen von Dichtungen und Sperringen	1,50 €

#### **III.2. Belehrungen**

III.2.1	Stundenvergütung Brandschutzbelehrung	Personalkosten gemäß Kostenverzeichnis, wie bei I angegeben
III.2.2	Vor- und Nachbereitungszeitkosten wie eine Stundenvergütung für Unterrichtseinheit	wie oben
III.2.3	Fahrtkosten pro Kilometer der An- und Abfahrt	0,30 €/km
III.2.4	Ausleihgebühren für Vorführtechnik	5,00 €/Stück
III.2.5	Raummiete	11,00 €/h

